

Richtlinien für die Juso-Bezirksarbeitsgemeinschaft Mittelfranken

Stand: 15.02.2009 (6. Änderung zu den Richtlinien vom 01.12.1991)

I. Grundsätze

- A) Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.
- B) Die Tätigkeit der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten ist Teil der Parteiarbeit. Organisatorische Grundlage sind die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.

II. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft der Jusos hat insbesondere folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu wirken;
- die Arbeit der SPD auf allen Gebieten im Sinne des Programms der Partei zu unterstützen;
- politische Aufklärung besonders unter den Jungwählerinnen und Jungwählern zu betreiben;
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit und Kampagnen durchzuführen;
- durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten und Kulturen beizutragen;
- auf die Gleichstellung von Männern und Frauen hinzuwirken.

III. Organe der Jusos auf Bezirksverbandsebene

A) Organe der Jusos auf Bezirksverbandsebene sind die Bezirkskonferenz und der Bezirksvorstand.

B) 1. Die Bezirkskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Arbeit des Juso-Bezirksvorstands;
- Beratung über den Gleichstellungsbericht;
- Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- Wahl des Juso-Bezirksvorstands;
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur kleinen Landeskonferenz;
- Vorschlagswahl der Juso-Vertretung im SPD-Vorstand;
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Juso-Landeskonferenz; bei den Delegierten sind alle Unterbezirke sowie deren Vorschläge zu berücksichtigen;
- Nominierung von Vorschlägen für die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Juso-Bundeskongress
- Nominierung von Vorschlägen für die Delegierten und Ersatzdelegierten zum erweiterten Bundesausschuss

2. Sie setzt sich zusammen aus:

- 40 von den Unterbezirkskonferenzen gewählten Delegierten. Jeder Unterbezirk erhält 2 Grundmandate, die Restlichen verteilen sich nach dem Verfahren Hare-Niemeyer nach der Zahl der Parteimitglieder der Unterbezirke. Zugrunde liegt die Mitgliederzahl des letzten Quartals vor der Einberufung. Bei gleicher Anzahl werden Überhangmandate gebildet.
- dem Vorstand der Bezirksarbeitsgemeinschaft

3. Mit beratender Stimme nehmen an der Bezirkskonferenz teil:
 - die Delegierten und Ersatzdelegierten zur kleinen Landeskonferenz;
 - die beratenden Mitglieder des Bezirksvorstandes.
 4. Die Bezirkskonferenz findet jährlich statt. Sie wird vom Juso-Bezirksvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der auf die Unterbezirke entfallenden Delegiertenzahlen spätestens 8 Wochen vorher einberufen. Der Antragsschluss wird vom Bezirksvorstand festgelegt. Der Bezirksvorstand legt jeder ordentlichen Bezirkskonferenz schriftlich einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht vor.
 5. Auf Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von drei Unterbezirken findet eine außerordentliche Bezirkskonferenz statt. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist einen Monat. Fachkonferenzen können mit halbem Delegiertenschlüssel einberufen werden.
- C) 1. Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse der Bezirkskonferenz aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Bezirksarbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit. Mindestens dreimal im Jahr lädt er Vertreterinnen und Vertreter der Unterbezirke zu gemeinsamen Sitzungen ein.
2. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus
 - der Vorsitzenden (Sprecherin) oder dem Vorsitzenden (Sprecher)
 - einer von der Bezirkskonferenz festgelegten Anzahl von gleichberechtigten Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die als Referentinnen und Referenten einzelnen Sachgebiete verantwortlich betreuen, mindestens jedoch vier.

Der Bezirksvorstand ist jährlich zu wählen, wobei möglichst alle Unterbezirke beachtet werden sollen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Bezirksvorstand frei werdende Aufgabenbereiche einer kommissarischen Vertreterin oder einem kommissarischen Vertreter zuweisen.
 3. An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme die Mitglieder des Bezirksverbands im Landes- und Bundesvorstand sowie im Bundesausschuss der Jusos teil.

IV. Wahlen, Gleichstellung

- A) Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der SPD. Bei allen Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit notwendig. Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt im gleichen Wahlgang; Ersatzdelegierte sind alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht zu Delegierten gewählt wurden und im ersten Wahlgang mindestens eine Stimme erhalten haben. Ersatzdelegierte rücken unter Beachtung der Quotierung der Delegation in der absteigenden Reihenfolge des Wahlergebnisses des ersten Wahlganges nach.
- B) Die Beratung der Bezirkskonferenz erfolgt nach dem Prinzip der quotierten Redeliste. Hierbei erhalten Männer und Frauen jeweils abwechselnd und in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Steht nach dem Redebeitrag eines Mannes keine Frau auf der Redeliste, so ist die Debatte beendet, wenn seit Beginn oder seit der letzten Fortführung der Debatte wenigstens drei Redebeiträge erfolgten. Auf Antrag kann die Debatte fortgeführt werden. Wird Gegenrede gegen einen Antrag auf Fortführung der Debatte erhoben, sind bei der Abstimmung über den Antrag auf Fortführung dann nur Frauen stimmberechtigt, wenn seit Beginn oder letzter Fortführung der Debatte keine Frau zur Sache gesprochen hat. Werden mehrere Gegenreden erhoben, hat die Gegenrede einer Frau Vorrang. Zwischen Gegenrede und Abstimmung sind Wortmeldungen nicht zulässig.
- C) Anträge können auf Bezirkskonferenzen nur befasst werden, wenn sie in ihrer Sprache geschlechtergerecht formuliert sind. Über das Vorliegen eines nicht geschlechtergerecht formulierten Antrags befindet vor der Bezirkskonferenz der Bezirksvorstand, auf der Konferenz selbst das Tagespräsidium. Der antragstellenden Gliederung ist es zu ermöglichen, ihren Antrag so umzuarbeiten, dass er den Kriterien einer geschlechtergerechten Sprache entspricht. Im Vorfeld einer Bezirkskonferenz wird der Bezirksvorstand die antragstellende Gliederung über die Notwendigkeit einer geschlechtergerechten Umformulierung ihres Antrages informie-

ren, dieser bleibt dann Zeit bis zur Konferenz, dieser Änderung nachzukommen. Während einer laufenden Bezirkskonferenz (bei Änderungs- und Initiativanträgen) wird den antragstellenden Gliederungen durch Festlegung einer Frist durch das Tagespräsidium die Möglichkeit zur Einreichung einer geschlechtergerechten Antragsfassung ermöglicht. Bis zum Ablauf dieser Frist muss der Antrag dann in einer entsprechend formulierten Fassung vorliegen. Alle Anträge, die nicht in einer geschlechtergerechten Sprache abgefasst sind und auch nicht nachgebessert werden, werden automatisch nicht befasst.

- D) Mindestens 40% der Mitglieder aller Vorstände und Delegationen müssen Frauen sein; anzustreben sind 50%. Bei den Zahlen der mindestens zu wählenden Frauen ist – außer bei den Gesamtzahlen 1 und 3 – aufzurunden. In nicht quotierten Delegationen haben überzählige Männer nur beratendes Stimmrecht.
- E) Alle Vorstände beraten mindestens einmal jährlich auf einer öffentlichen Sitzung über die Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau in ihrem Verantwortungsbereich. Der Bezirksvorstand legt jeder ordentlichen Bezirkskonferenz einen Gleichstellungsbericht vor.